

Informationen zum Religionsunterricht an der HTL Steyr

Stand September 2021

Alle Schülerinnen und Schüler, die Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, sind gemäß §1(1) des Religionsgesetzes zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion verpflichtet.

Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden. Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Die Abmeldung muss jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage erfolgen, gilt jeweils nur für ein Schuljahr und ist als Formbrief verfasst an die Direktion der HTL Steyr zu richten.

Das Abmeldungsschreiben muss bindend folgende Informationen enthalten:

Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Jahrgang/Klasse, Schuljahr, Datum und Unterschrift der Schülerin/des Schülers.

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme (nur in den 1. Jahrgängen und Klassen erforderlich).

Für 1. Jahrgänge und Klassen: für Schülerinnen und Schüler, welche am Religionsunterricht nicht teilnehmen, ist der Ethikunterricht verpflichtend.

Aus organisatorischen Gründen muss das Abmeldeschreiben bis Freitag, 12:30 Uhr der ersten Schulwoche beim Jahrgangs- bzw. Klassenvorstand/bei der Jahrgangs- bzw. Klassenvorständin abgegeben werden.

Ein Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt wie die Abmeldung selbst schriftlich bei der Schulleitung. In diesem Fall lebt die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes wieder auf.

Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie Schülerinnen und Schüler, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können freiwillig am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen. Dieser Besuch gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Die Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer haben die Möglichkeit, sich innerhalb der Abmeldefrist in den für sie in Aussicht genommenen Klassen kurz vorzustellen, sofern nicht ohnehin stundenplanmäßiger Religionsunterricht stattfindet, wobei in diesem Fall für alle Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses Anwesenheitspflicht besteht.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'FR' followed by a stylized flourish.

Franz Reithuber
(Direktor)